

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Bremervörde

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 u. 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bremervörde in seiner Sitzung am 19.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in den städtischen Gebäuden Am Steinberg 35, Am Bahnhof 5 sowie in den für Zwecke der Obdachlosenunterbringung angemieteten Gebäuden, Wohnungen und Räumen wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Die Benutzungsgebühr der Unterkunft Am Steinberg 35 wird nach der Grundfläche der zugewiesenen Räume und der anteiligen Fläche der Flure, Wasch-, Keller- und sonstigen Nebenräume berechnet. Die Benutzungsgebühr der Unterkunft Am Bahnhof 5 wird je Übernachtung pro Person und Platz berechnet. Für die zum Zwecke der Obdachlosenunterbringung angemieteten Gebäude, Wohnungen und Räume wird die jeweils gezahlte Miete im Monat (Erhebungszeitraum) erhoben.

(2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühren der Unterkunft Am Steinberg 35 ist die Wohnfläche (Abs. 1) der zugewiesenen Unterkunft.

Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt 2,22 €/m² zugewiesener Wohnfläche.

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühren der Unterkunft Am Bahnhof 5 ist die Anzahl der Übernachtungen pro Person und Platz in der Unterkunft.

Die Benutzungsgebühr beträgt 4,48 €/Übernachtungsplatz.

(3) Wird die Obdachlosenunterkunft nicht während des ganzen Erhebungszeitraumes in Anspruch genommen, so ist die Benutzungsgebühr nur für die Zeit der Benutzung zu berechnen.

(4) Neben der Benutzungsgebühr sind die Strom- und Wasserkosten für die zugewiesenen Räume ggf. direkt an das Versorgungsunternehmen zu zahlen sowie die Kosten der Beheizung zu tragen.

§ 3 Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind die in die Obdachlosenunterkunft eingewiesenen Obdachlosen verpflichtet. Personen, die in Familiengemeinschaft leben, haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Einweisung und endet mit dem Tage der Räumung der Obdachlosenunterkunft.

§ 5

Festsetzung, Fälligkeit, Erhebungszeitraum

(1) Die Benutzungsgebühr wird von der Stadt Bremervörde festgesetzt und den Gebührenpflichtigen schriftlich bekanntgegeben.

(2) Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus jeweils zum 1. jeden Monats an die Stadtkasse Bremervörde zu entrichten. Abweichend hiervon ist die Benutzungsgebühr für die Unterkunft Am Bahnhof nach Beendigung der Gebührenpflicht fällig.

(3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollstreckt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

Bremervörde, den 19. April 2022

STADT BREMERVÖRDE
Der Bürgermeister

(Hannebacher)
Bürgermeister